



Merkblatt zur Auflage von Baugesuchen

Der Gemeinderat veröffentlicht das Baugesuch und legt es während 30 Tagen öffentlich auf. Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist zu erheben (§ 60 BauG).

Einwendungen sind während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Die Einwendung muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Anträge können später nicht mehr erweitert werden (§ 4 Abs. 2 BauG / § 60 Abs. 2 BauV).

Bei einem öffentlich aufliegenden Baugesuch handelt es sich um ein *laufendes Verfahren*. Die Gemeindebehörden können dazu keine objektbezogenen Auskünfte geben. Handelt es sich um Verständigungsfragen, haben alle direkt betroffenen Anstösser die Möglichkeit, diese Fragen schriftlich per E-Mail an bauundplanung@muri.ch während der Auflagefrist zu stellen. Eine Beantwortung erfolgt per E-Mail innert 48 Stunden.

Grundsätzlich haben direkt betroffene Anstösser das Anrecht auf einzelne Kopien, z.B. ein Situationsplan oder ein Planausschnitt mit max. Format A3. Komplizierte und grössere Planausschnitte werden nicht kopiert. Auch hier haben Sie die Möglichkeit, diese Planausschnitte per E-Mail zu beantragen unter bauundplanung@muri.ch. Dieser Aufwand ist jedoch kostenpflichtig und wird verrechnet.

Die Einwendung wird dem Gesuchsteller/Bauherr zur Beantwortung unterbreitet. Die Stellungnahme des Gesuchstellers wird dem Einwender zur Kenntnisnahme zugesandt. Eine Einwendungsverhandlung wird durchgeführt, wenn

- baupolizeilich relevante Punkte zur Diskussion stehen;
- eine Partei dies ausdrücklich wünscht;
- umweltrelevante Aspekte von der Einwendung betroffen sind.

Privatrechtliche Angelegenheiten können nicht im Baubewilligungsverfahren abgehandelt werden. Der zivilrechtliche Rechtsweg steht offen, d.h. die privatrechtlich Berechtigten haben die Möglichkeit, die Errichtung einer ihren Rechten widersprechenden Baute mittels richterlicher Anordnung zu verhindern. Es ist nicht die Aufgabe der Baubewilligungsbehörden, die Rechte Privater durch die Verweigerung einer Baubewilligung zu wahren. Diese Aufgabe ist gemäss Verfassung den Zivilgerichten zugedacht (§ 98 Kantonsverfassung). Verwaltungsbehörden sind hierfür nicht zuständig.

Der Gemeinderat entscheidet über die Einwendungen und das Baugesuch gleichzeitig. Das Einwendungsverfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteikosten (Anwalt) vergütet. Sollten Expertisen oder Gutachten notwendig sein, gilt die Kostenregelung gemäss § 30 VRPG.

Der Gemeinderat teilt seinen Entscheid den Gesuchstellenden und Einwendenden schriftlich mit. Der Entscheid wird begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen eröffnet.

Baugesuchsakten werden grundsätzlich keine verschickt, weder per Post noch per E-Mail. Die öffentliche Auflage findet ausschliesslich in den bezeichneten Räumlichkeiten statt (vgl. Kommentar „Das Baubewilligungsverfahren nach aargauischem Recht“, Zimmerlin/Baumann).

09. August 2016

Geschäftsleitung Muri